Anträge

Sachgebiet 01.1
Aktenzeichen: 01.07.05
Vorlage Nr.: AN/0127/2014/1

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	**24.11.2014**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Antrag des Ratsherrn Folke große Deters - SPD-Fraktion - vom 12.10.2014 betreffend Bürgeranträge gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine	

1. Beschlussvorschlag:
Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:
Der Antrag vom 12.10.2014 wurde in der Sitzung des Rates am 27.10.2014 zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

Die „Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 27.01.2014“ beinhaltet hierzu folgende Regelung:

§ 5
Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheinbach fallen.

2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

3. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

4. Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden im Sinne von Absatz 1 wird vom Rat wahrgenommen.

5. Das Verfahren zur Behandlung von Anregungen oder Beschwerden richtet sich nach Ziff. II Nr. 1.1.3 der Zuständigkeitsordnung.

Unter Ziffer II - Zuständigkeit der Ausschüsse - wird unter Nr. 1.1.3 der Zuständigkeitsordnung zum Verfahren folgendes ausgeführt:

1.1.3 Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)

a) Eingangsempfänger für Anregungen und Beschwerden nach § 24 Abs. 1 GO NRW ist der Bürgermeister. Er entscheidet auf der Grundlage der Zuständigkeitsordnung, welcher Ausschuss zuständig und welcher ggf. zu beteiligen ist. Der Bürgermeister leitet diese „Bürgeranträge“ mit Stellungnahme und Beschlussvorschlag unverzüglich dem zuständigen Ausschuss zu.

b) Der zuständige Ausschuss bzw. der ggf. zu beteiligende Ausschuss entscheidet über die Anregungen bzw. Beschwerde als Empfehlung an den Rat.

Von der Beratung des Bürgerantrages wird abgesehen,
- wenn er gegenüber einem bereits beantworteten Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält,
- wenn es sich weder um Anregungen noch um Beschwerden (vielmehr um Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) handelt.

Diesem Verfahren unterliegen nicht spezialgesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligungsverfahren (beispielsweise Bedenken und Anregungen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren).“

Aufgrund vorstehender Vorschriften und der Kommentierung zu § 24 GO NRW ist auf folgendes hinzuweisen:

- „<u>Jeder</u>“ im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 GO NRW sind sowohl Deutsche als auch Ausländer und Staatenlose, unabhängig davon, ob sie sich in der Gemeinde aufhalten oder wohnen.

- Mit der Anregung will der Petent die Gemeinde veranlassen, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen. Die Beschwerde bedeutet, dass der Petent ein bestimmtes Verfahren der Gemeinde moniert und eine andere Behandlung des Sachverhaltes wünscht. Auf jeden Fall muss der Eingabe ein konkreter Sachverhalt zugrunde liegen; allgemein gehaltene Mitteilungen, Erläuterungen usw. werden von § 24 nicht erfasst. Außerdem muss die Eingabe erkennbar an den Rat gerichtet sein. Auch wenn dies das Gesetz nicht ausdrücklich verlangt, so folgt dies aus der Tatsache, dass der Rat selbst sich mit der an ihn gerichteten Eingabe befassen muss.

- Das Petitionsrecht besteht nur in den Fällen, in denen Angelegenheiten der Gemeinde in Anregungen und Beschwerden angesprochen werden.

- Unter dem Gesichtspunkt des § 24 GO NRW sind alle Eingaben zu behandeln, gleich, ob sie an die Gemeinde, den Bürgermeister, den Rat oder einen Ausschuss avisiert sind, sofern aus ihnen der Wunsch erkennbar ist, die „Volksvertretung" mit der Sache zu befassen.

- Das Recht, sich an den Rat zu wenden, darf durch die Gemeinde nicht behindert werden, z.B. durch Regelungen in der Hauptsatzung eingeschränkt werden. Die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet, auf das Petitionsrecht des § 24 ausdrücklich hinzuweisen.

- Dem Verfahren nach § 24 GO NRW unterliegen nicht spezialgesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligungsverfahren, z.B. Bedenken und Anregungen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren.

- Einwendungen die in einem gesetzlich fristgebundenen Anhörungsverfahren – wie z.B. nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – vorzutragen sind, können nur ausschließlich dort und nicht im Wege einer kommunalen Petition (nach § 24 GO NRW) vorgetragen werden.

- Kommunale Petitionen sind unzulässig, wenn sie Einwendungen zum Gegenstand haben, die in einem laufenden, gesetzlich vorgesehenen und fristgebundenen Anhörungs- und Einwendungsverfahren geltend gemacht werden.

Unter Beachtung vorstehender Ausführungen hat die Verwaltung in der Vergangenheit, insbesondere auch im Fachgebiet 01 „Rat/Verwaltungsführung/Stadtmarketing" zahlreiche Bürgerinnen und Bürger beraten; dies wird die Verwaltung auch künftig tun.

Rheinbach, den 05.11.2014

gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Stefan Raetz	Peter Feuser
Bürgermeister	Fachbereichsleiter

Anlagen:
Antrag des Ratsherrn Folke große Deters - SPD-Fraktion - vom 12.10.2014 betreffend Bürgeranträge gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW

Besser für Rheinbach SPD

SPD-Fraktion im Rat
der Stadt Rheinbach
Ratsherr
Folke große Deters
Lessingweg 12
53359 Rheinbach
01577-6658027
deters.folke@freenet.de

An den Rat der Stadt Rheinbach
Herrn Bürgermeister Stefan Raetz
- Rathaus -

per E-Mail

Rheinbach, den 12. Oktober 2014

Antrag an den Rat zur Sitzung am 27. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächste Ratssitzung stelle ich folgenden Antrag:

Stellen Bürgerinnen und Bürger einen Antrag mit einem Begehr, dem nur durch eine Entscheidung des Rates oder seiner Ausschüsse entsprochen werden kann, so wird dieser Antrag entweder als Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW ausgelegt oder der Antragsteller wird schriftlich über die Möglichkeit belehrt, einen Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW zu stellen.

<u>Begründung</u>

Mit sind Fälle bekannt, in denen sich Bürgerinnen und Bürger mit Anträgen an die Stadtverwaltung gewendet haben, über die laut Gemeindeordnung nur der Rat abschließend entscheiden kann. Die Anträge wurden abschlägig beschieden, ohne dass die Angelegenheit vom Rat beraten wurde. Den Antragstellern war nicht klar, dass sie die Möglichkeit hatten, auch gegen den Willen der Verwaltung dem Rat ihr Begehr zur Kenntnis zu bringen.
Ich möchte für dieses Missverständnis ausdrücklich keine Absicht der Verwaltungsmitarbeiter unterstellen. Jedoch sind Anträge nach dem objektiven Empfängerhorizont („nach Treu und Glauben“) auszulegen. Es ist zu fragen, wie ein Antrag vernünftigerweise zu verstehen ist. In den geschilderten Fallkonstellationen ist offensichtlich, dass Antragsteller, die sich an die Stadt Rheinbach wenden, eine Behandlung durch dasjenige Gremium wünschen, das den gewünschten Erfolg durch eine Entscheidung auch herbeiführen bzw. einleiten kann. Daher ist ein solcher Antrag auch dann als Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW zu verstehen, wenn

diese Vorschrift oder der Begriff „Bürgerantrag“ in dem Antrag nicht ausdrücklich genannt sind.

Dem Ziel einer bürgerfreundlichen und transparenten Verwaltung ist auch dann Genüge getan, wenn statt einer – automatischen - Behandlung des Antrags als „Bürgerantrag“ zumindest eine schriftliche Belehrung darüber erfolgt, dass die Möglichkeit besteht, einen Bürgerantrag zu stellen.

Es ist von Rechts wegen geboten und im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung auch wünschenswert, dass die Verwaltung rechtsunkundigen Bürgerinnen und Bürgern hilft, die Rechtsbehelfe einzulegen, die zur Verfolgung ihres jeweiligen Begehrs geeignet sind. Die Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, dass sie selber – und nicht etwa ein Mitarbeiter der Verwaltung – darüber entscheiden, ob sich ihre Vertreterinnen und Vertreter im Stadtrat mit ihrem Begehr befassen oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Folke große Deters
Ratsherr